# VERORDNUNG (EWG) Nr. 722/75 DER KOMMISSION

**vom 19. März 1975**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 539/75 (3) festgesetzt worden. Bei Wein gelten die Ausgleichsbeträge nur für Tafelwein. Die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen dieser Weine sind je nach Mitgliedstaat verschieden. Es erscheint deshalb möglich, schon jetzt auf die Anwendung von Ausgleichsbeträgen in den meisten Mitgliedstaaten zu verzichten, ohne daß es dadurch zu Störungen im Handel kommen müßte.

Die baldige Streichung der Ausgleichsbeträge für Wein kann im Handel innerhalb der Gemeinschaft zur Anwendung eines neuen Systems führen, wenn die Ausfuhr eines bestimmten Erzeugnisses vor dem Inkrafttreten der Streichung und seine Einfuhr nach diesem Zeitpunkt stattfindet ; um dies zu vermeiden, müßten Übergangsmaßnahmen getroffen werden, die jedoch aus verwaltungstechnischen Gründen zeitlich begrenzt sein müssen.

Bei Erzeugnissen, die von der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (5), erfaßt werden, ist zu berücksichtigen, daß der Preis solcher Waren weitgehend durch ihre Verarbeitung und die damit zusammenhängenden Kosten bestimmt wird, während der Wert der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse den Wert des Enderzeugnisses nur begrenzt beeinflußt. Außerdem nähern sich solche Erzeugnisse spürbar dem industriellen Sektor, für den eine Ausgleichsbetragsregelung nicht besteht. Solche Erwägungen haben bereits früher dazu geführt, für die betreffenden Waren die Zahl derjenigen Erzeugnisse, die der Ausgleichsbetragsregelung unterworfen werden, zu begrenzen. Augenblicklich erscheint es möglich, nochmals eine Reihe solcher Erzeugnisse von der Liste zu streichen.

Die in dieser Verordnung festgelegten den Wein betreffenden Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein.

Die Verwaltungsausschüsse für Getreide, Zucker, Geflügelfleisch und Eier sowie für Milch und Milcherzeugnisse haben nicht innerhalb der ihnen von ihren Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 aufgeführten Währungsausgleichsbeträge werden, ungeachtet etwaiger Änderungen in der Zwischenzeit, aufgehoben, und zwar für Geschäfte, für die die Ausfuhr- oder Einfuhrzollformalitäten

— vom 24. März 1975 an für die Weine,

— vom 21. April 1975 an für die anderen im Anhang aufgeführten Erzeugnisse

abgewickelt worden sind.

(2) Die Beträge für die im vorhergehenden Absatz hinter dem ersten Gedankenstrich erwähnten Geschäfte gelten jedoch im innergemeinschaftlichen Handel weiterhin für jene Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollformalitäten vor dem 24. März 1975 abgewickelt worden sind und für die die Einfuhrzollformalitäten zwischen diesem Zeitpunkt und dem 11. April 1975 abgewickelt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

1. Weine der Tarifstellen 22.05 C I und II in allen Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland.

2. In allen Mitgliedstaaten die unter die nachfolgenden Tarifstellen fallenden Waren :

18.06 A, B, C
19.01 A, B
19.03
19.05 A
21.07 C I und II
21.07 F I